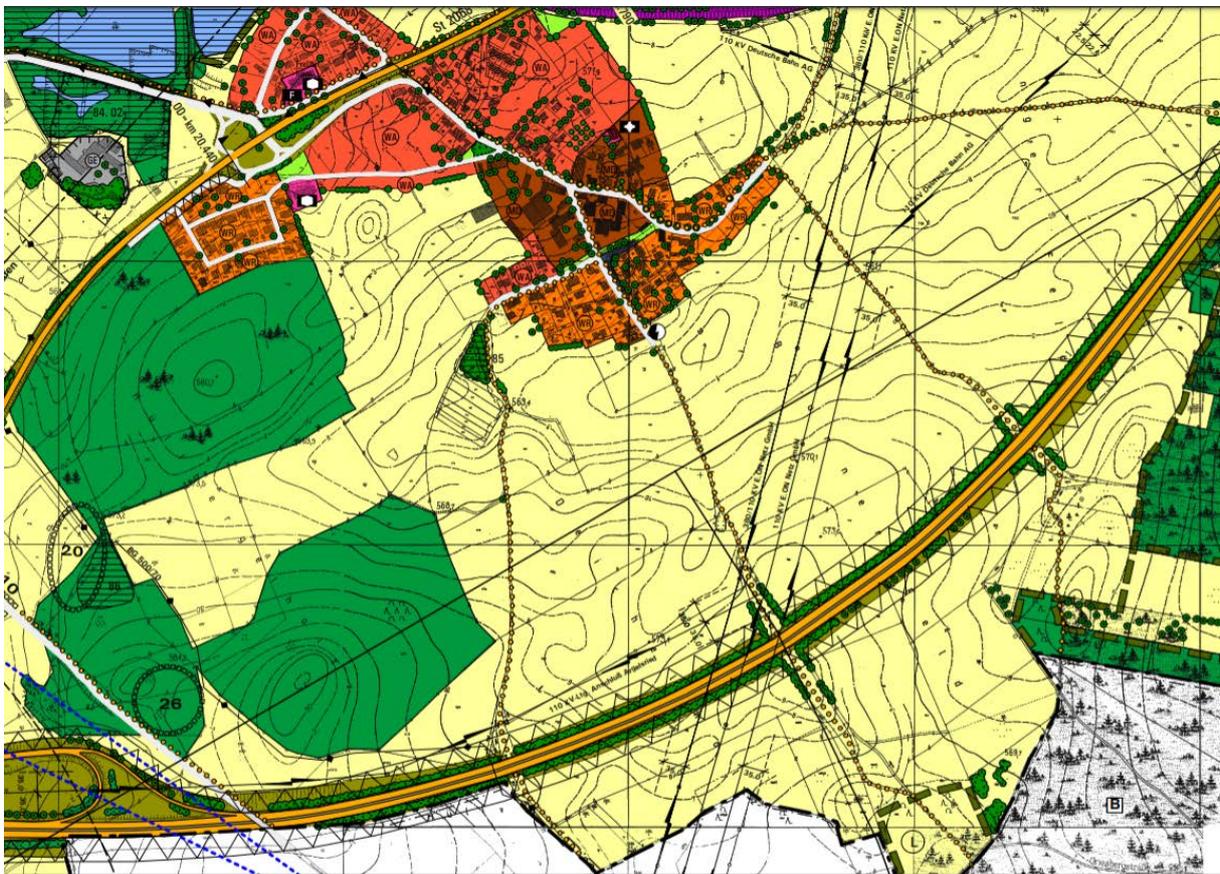




7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidsei- tig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn

Begründung - Entwurf



Stand: 21.09.2021



Auftraggeberin:

Gemeinde Gilching

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manfred Walter

Rathausplatz 1

82205 Gilching

Telefon: 08105 3866-0

E-Mail: info@gemeinde.gilching.de

ENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Sarah Spengler

08191/42821-17

spengler.sarah@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 21.09.2021

Unterschrift Entwurfsverfasser



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
ANLAGE	4
1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung	4
2 Planungsrechtliche Situation	4
2.1 Übergeordnete Vorgaben.....	4
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....	4
2.1.2 Regionalplan München (RPM)	5
2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)	6
2.1.4 Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.....	9
2.2 Auslegungsfrist	9
2.3 Städtebauliche Planungen der Gemeinde	10
2.3.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	10
2.3.2 Bestehende Nutzung.....	11
2.3.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen.....	12
3 Lage, Grösse und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	14
4 Gutachterliche Bewertungen	15
4.1 Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung	15
4.2 Blendgutachten	15
4.3 Ausbreitungsberechnung für Staub	15
5 Standortentscheidung/ Alternativenprüfung	16
6 Berücksichtigung des Klimaschutzes	17
7 Umweltbericht	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit den Sondergebietsflächen der 7. Teiländerung	11
Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung der Sondergebietsflächen	12
Abbildung 3: Darstellung der Sondergebietsflächen und des Landschaftsschutzgebietes	13
Abbildung 4: Teiländerung des Flächennutzungsplans für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik	14



ANLAGE

- Umweltbericht

1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Gilching beabsichtigt die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (Freiflächen-PV), um den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Durch eine Standortanalyse für das gesamte Gemeindegebiet Gilching wurden geeignete Flächen hierfür ermittelt. Die Ergebnisse der durchgeführten Standortanalyse werden in Kapitel 4 „Standortentscheidung/ Alternativenprüfung“ aufgeführt. Aus diesen Flächen werden mittels der hier vorliegenden 7. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP-TÄ) neun Sondergebietsflächen (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächen-PV beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn ausgewiesen.

Die Gemeinde Gilching setzt mit der Bauleitplanung den Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB) und damit eine nachhaltige Energieversorgung zu erreichen (§ 1 Abs. 1 EEG 2021). Entsprechend wird die Gemeinde die FNP-TÄ mit den SO mit der Zweckbestimmung Freiflächen-PV darstellen.

Das Bauleitplanverfahren war zunächst als sachlicher Teilflächennutzungsplan für Freiflächen-PV begonnen worden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 die Änderung des Verfahrens hin zur 7. FNP-TÄ (i.d.F.v. 25.10.2005) zur Schaffung von SO mit der Zweckbestimmung Freiflächen-PV beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn beschlossen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) als auch im Regionalplan München (2019) werden verschiedene fachliche Vorgaben zum Ausbau von erneuerbaren und umweltfreundlichen Energien formuliert. Im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden darüber hinaus standortbezogene Anforderungen an die Förderfähigkeit des erzeugten Stroms formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)



Durch die FNP-TÄ und die parallel dazu durchgeführte Aufstellung eines Bebauungsplans für die SO-Flächen südlich der BAB 96 werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem LEP aufgegriffen und die Voraussetzung für deren Umsetzung geschaffen:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Da sich das Planteiländerungsgebiet beidseitig entlang einer Bundesautobahn befindet, ist der gewählte Standort als vorbelastet einzustufen.

2.1.2 Regionalplan München (RPM)

Im derzeit geltenden Regionalplan 14 (Region München) findet sich in Bezug auf die Energieversorgung folgender allgemeiner Grundsatz:

Grundsatz 2.10.1

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein an die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung, an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und an die regionale Versorgungssicherheit angepasstes Energieangebot bereitgestellt wird. Auf sparsame und rationelle Energieverwendung ist hinzuwirken.“

Zum Thema Freiflächen-PV gibt es keine räumlich konkretisierten Aussagen in der Qualität von Zielen der Raumordnung; auch Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen. Die Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenstrahlung ist jedoch Gegenstand zweier räumlich abstrakter Ziele:

Ziel 2.10.2

„Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.“

Ziel 2.10.3



„Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.“

Auf der nachgeordneten Planungsebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes als konkretisierender Bauleitplan wird durch das gewählte Maß der baulichen Nutzung (max. Höhe der baulichen Anlagen ist 3 m) und durch Randeingrünungen als Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet. Die Versiegelung wird durch die Aufständigung der PV-Module auf das notwendige Maß reduziert; eine relevante Überbauung erfolgt nur durch die zwingend erforderlichen Betriebsgebäude (Trafohäuschen) im nicht vermeidbaren Umfang. Die regionalplanerischen Vorgaben werden somit erfüllt.

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

Zweck des EEG ist es „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (§ 1 Abs. 1 f. EEG 2021) und einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen. Vor dem Jahr 2050 soll der gesamte Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Mit der FNP-TÄ zur Darstellung von neun SO mit der Zweckbestimmung Freiflächen-PV wird die gesetzlich geforderte Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Im Rahmen des Gesetzes werden in § 37 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 Flächen bestimmt, auf denen der Strom von Freiflächen-PV gefördert wird. Das Gesetz unterscheidet zwischen Anlagen, deren anzulegender Wert (Förderung) im Wege einer Ausschreibung ermittelt wird, und Anlagen, für die der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird. Die relevanten Flächen für Freiflächen-PV sind:

Tabelle 1: Flächen, die durch das EEG 2021 gefördert werden

Anlagen, deren anzulegender Wert im Wege der Ausschreibung ermittelt wird	
Fläche die	§ 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021
a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,	
b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine	



Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,

d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,

g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.



Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird:	
Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, oder	§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2021
Bereiche innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches, wenn:	§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2021,
a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,	
b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder	
c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt worden ist und sich die Anlage	
<i>aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist.</i>	
bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren, oder	
cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.	



2.1.4 Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführten Monitoring-Vorhabens zur Stromerzeugung aus Solarenergie – insbesondere bei Freiflächen-PV – (Arge PV-Monitoring 2005a, 2006) wurde der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen begleitend entwickelt. Dieser wurde mit der Zielsetzung konzipiert, durch vor allem umweltbezogene Handlungsempfehlungen die Ziele des EEG und des Umweltschutzes zu konkretisieren, den planerischen Umgang mit diesem Vorhabentyp zu verbessern und vorhandenen Unsicherheiten im Entscheidungsprozess entgegenzuwirken. Der Leitfaden soll bei einer systematischen Umweltfolgenabschätzung im Einzelfall Unterstützung leisten. Dazu wird der Vorhabentyp zunächst einer Charakterisierung unterzogen, bei der die möglichen Wirkungen mit Umweltrelevanz und die dadurch ggf. betroffenen Bestandteile der Umwelt beleuchtet werden. Daraus wird ein Wirkungsprofil des Vorhabens erstellt, aus dem hervorgeht, welche Problemschwerpunkte das Vorhaben beinhaltet, die im Rahmen der Umweltprüfung zu beleuchten sind. Es werden Kriterien für die geeignete Standortwahl bzw. -planung dargestellt und Hinweise zu den speziellen Anforderungen des Bauleitplanverfahrens bei Freiflächen-PV gegeben. Es werden Flächenkriterien aufgestellt, die helfen sollen, Konflikte bei der Standortwahl/ Standortsteuerung frühzeitig einzuschätzen und ggf. konfliktärmere Alternativen zu erkennen. Bei der Standortwahl spielen sowohl energiewirtschaftliche als auch naturschutzfachliche Aspekte eine Rolle. Als Bereiche mit einem geringen Konfliktpotenzial im Außenbereich gelten Flächen,

- deren Biotopfunktion und Habitatfunktion bereits wesentlich beeinträchtigt ist,
- deren Bodenfunktion (z.B. durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination) stark belastet ist,
- deren Landschaftsbild durch Bebauung und andere technische Objekte wie Verkehrswege, etc. bereits erheblich verfremdet ist und das somit unempfindlich ist gegenüber den Wirkungen von Freiflächen-PV,
- deren Bebauung keinen weiteren Verlust von Freiräumen darstellt.

Auf die naturschutzfachlichen Aspekte und deren Abwägung wird im beiliegenden Umweltbericht genauer eingegangen.

2.2 Auslegungsfrist

Öffentliche Auslegungen dieses Bauleitplanes (inkl. beizufügender Unterlagen) erfolgen – bis zur Änderung der Sachlage – für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, da nach aktuellem Kenntnisstand keine wichtigen Gründe für eine Fristverlängerung ersichtlich sind. Die Erkenntnisse aus den Einwendungen zweimaliger Planauslegung im Vorverfahren sachlicher Teilflächennutzungsplan wurden in den aktuellen Planunterlagen bereits berücksichtigt; von einer außergewöhnlich großen Anzahl an neuen betroffenen und erheblichen Belangen ist daher nicht auszugehen. Die aktuelle Planung beinhaltet zudem keine komplexen Sachverhalte und umfangreiche Unterlagen, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Weder von Seite der Träger öffentlicher Belange, noch aus der Öffentlichkeit wurde bisher auf die Notwendigkeit einer längeren Auslegungsfrist hingewiesen.



2.3 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

2.3.1 Wirksamer Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP der Gemeinde Gilching in der für das gegenständliche Plangebiet aktuell geltenden Fassung vom 25.10.2005 stellt die neun SO-Bereiche als "Fläche für Landwirtschaft" dar. Sie und ihr Umfeld sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Teilbereiche der SO-Flächen grenzen an größere Waldgebiete an. Die Autobahn verläuft mittig durch das Gebiet der FNP-TÄ, weshalb zwischen Nord- und Südfläche unterschieden werden kann. Teilweise werden SO-Flächen durch bestehende Wirtschaftswege begrenzt.

Aufgrund fehlender Planungshoheit seitens der Gemeinde wurden die das Plangebiet tangierenden Hochspannungsfreileitungen (mit unterschiedlichen Spannungsebenen) in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Hiervon betroffen sind zum einen die westlichste SO-Fläche der Südfläche sowie die drei westlichsten SO-Flächen der Nordfläche. Unter Beachtung der betreiberunterschiedlichen Schutzzonen vor allem um Masten und Freileitungen sind Errichtung und Betrieb von Freiflächen-PV grundsätzlich möglich, jedoch im Bereich der Anlagen ggf. in Höhen- und Flächenausdehnung nur eingeschränkt. Die dauerhafte Begeh- und Anfahrbarkeit ihrer Anlagen durch die Betreiber ist dabei sicherzustellen.

Gleiches gilt für die innerhalb der westlichsten SO-Fläche der Nordfläche gelegene und ebenso nachrichtlich eingezeichnete Gashochdruckleitung, deren insgesamt 8 m breiter Schutzstreifen zwar nicht überbaut werden darf, was aber Freiflächen-PV-Nutzung außerhalb dieses Korridors nicht ausschließt.

Detaillierte zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Verlauf der Leitungen, zu den Schutzzonen, Höhenangaben, etc. können nur auf der nachgeordneten Planungsebene der konkretisierenden Bauleitplanung verbindlich getroffen werden.

Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen FNP der Gemeinde mit den neun SO-Flächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-PV:

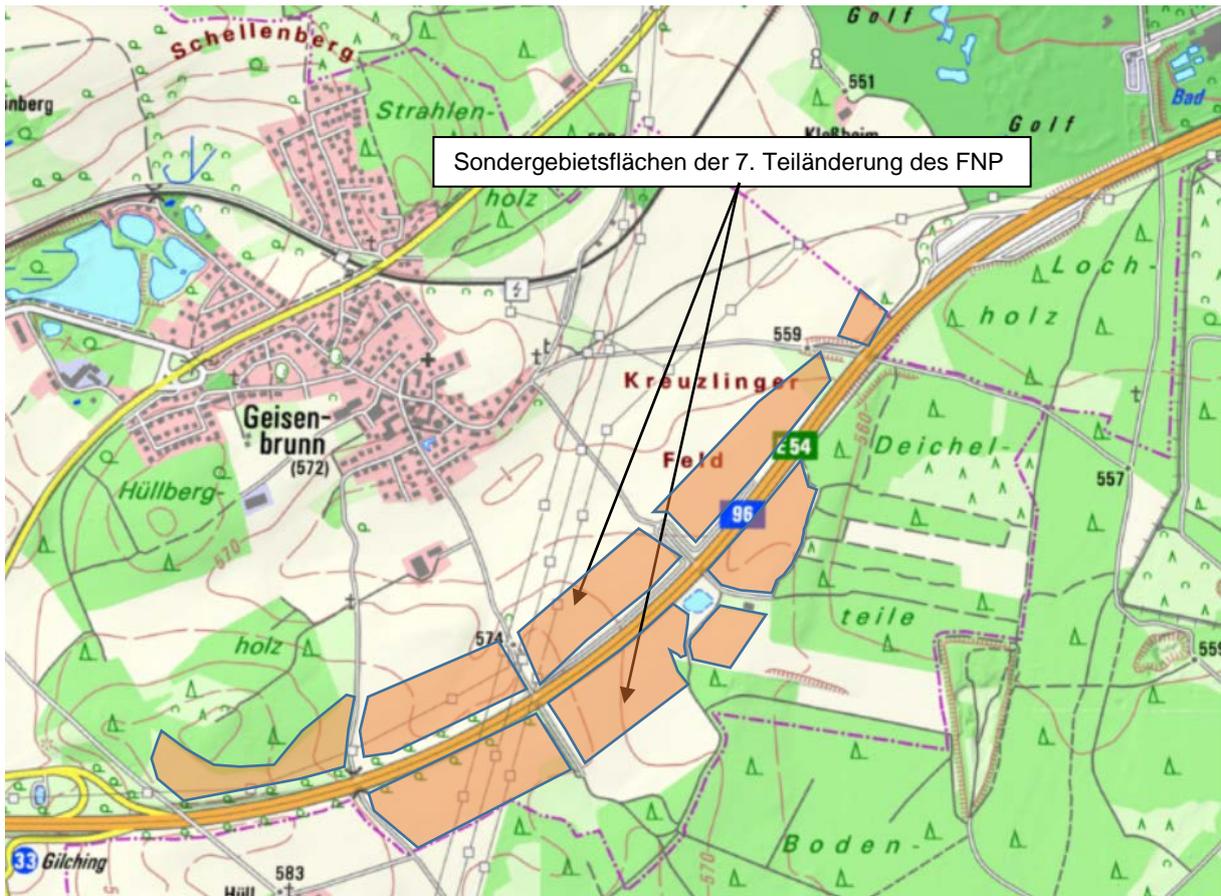


Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit den Sondergebietsflächen der 7. Teiländerung

2.3.2 Bestehende Nutzung

Die Grundstücke werden bislang als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Untenstehende Abbildung 3 zeigt die bestehende Nutzung im Gebiet der neun SO-Flächen:

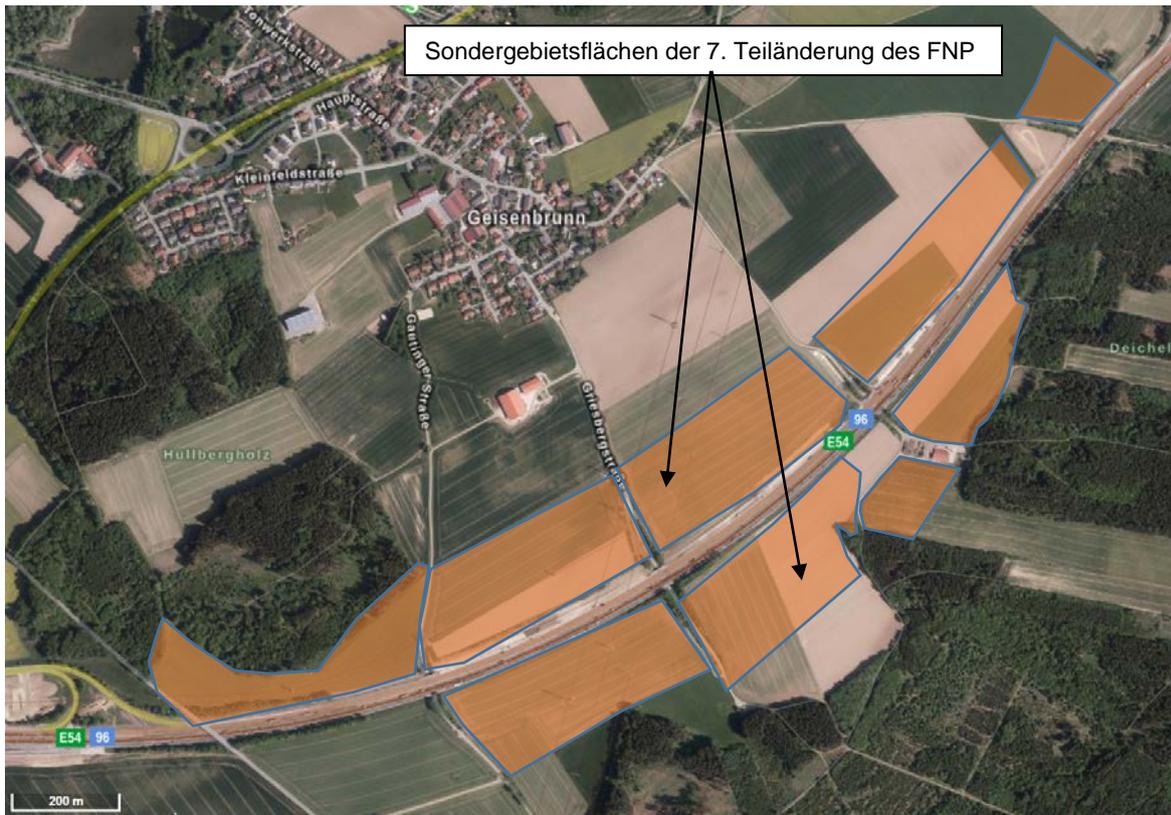


Abbildung 2: Darstellung der derzeitigen Nutzung der SO-Flächen

2.3.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Innerhalb der geplanten SO-Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotopflächen gemäß BNatSchG und BayNatSchG. Der östlich gelegene Wald ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dieser liegt aber klar außerhalb des Umgriffs der Südfläche, weshalb das Planvorhaben keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben kann.

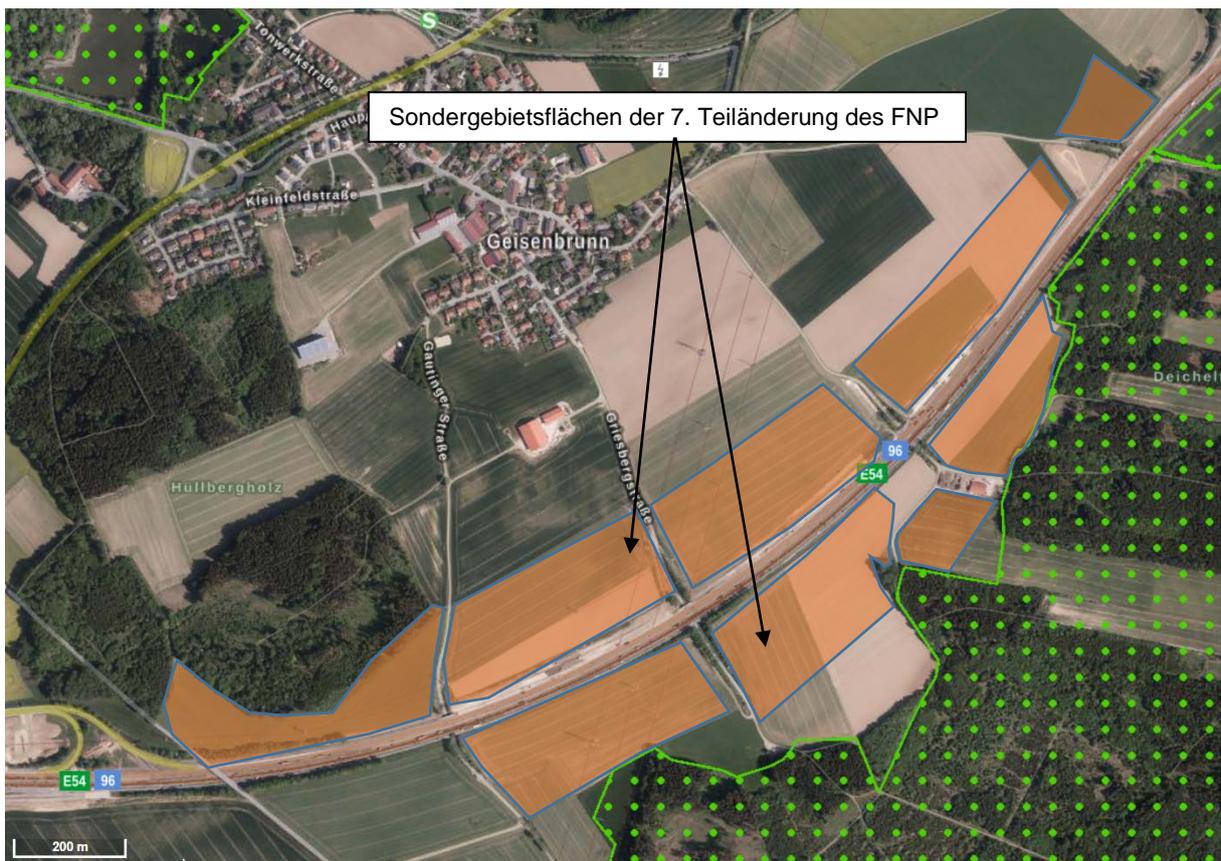


Abbildung 3: Darstellung der SO-Flächen und des Landschaftsschutzgebietes (nicht maßstäblich); (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Auch finden sich innerhalb des Planungsgebietes keine Schutzgebiete nach dem BayNatSchG (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet).

Im Bereich der SO-Flächen sind zudem keine Bodendenkmäler aufgeführt. Angrenzend an die westlichste Nordfläche verläuft die „Straße der römischen Kaiserzeit mit begleitenden Materialentnahmegruben“ katalogisiert unter der Aktennummer D-17933-0025.



3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES TEILÄNDERUNGS- BEREICHES

Die neun SO-Flächen der FNP-TÄ befinden sich nördlich und südlich der BAB 96 südöstlich des Ortsteils Geisenbrunn in der Gemeinde Gilching.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von etwa 56,8 ha.

In der 7. Teiländerung werden folgende Flächen neu dargestellt:

- Flächen, die für die Bebauung nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind. (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB); SO-Flächen
- Schutz- und Leitpflanzung, geplant zum vorbeugenden Immissionsschutz

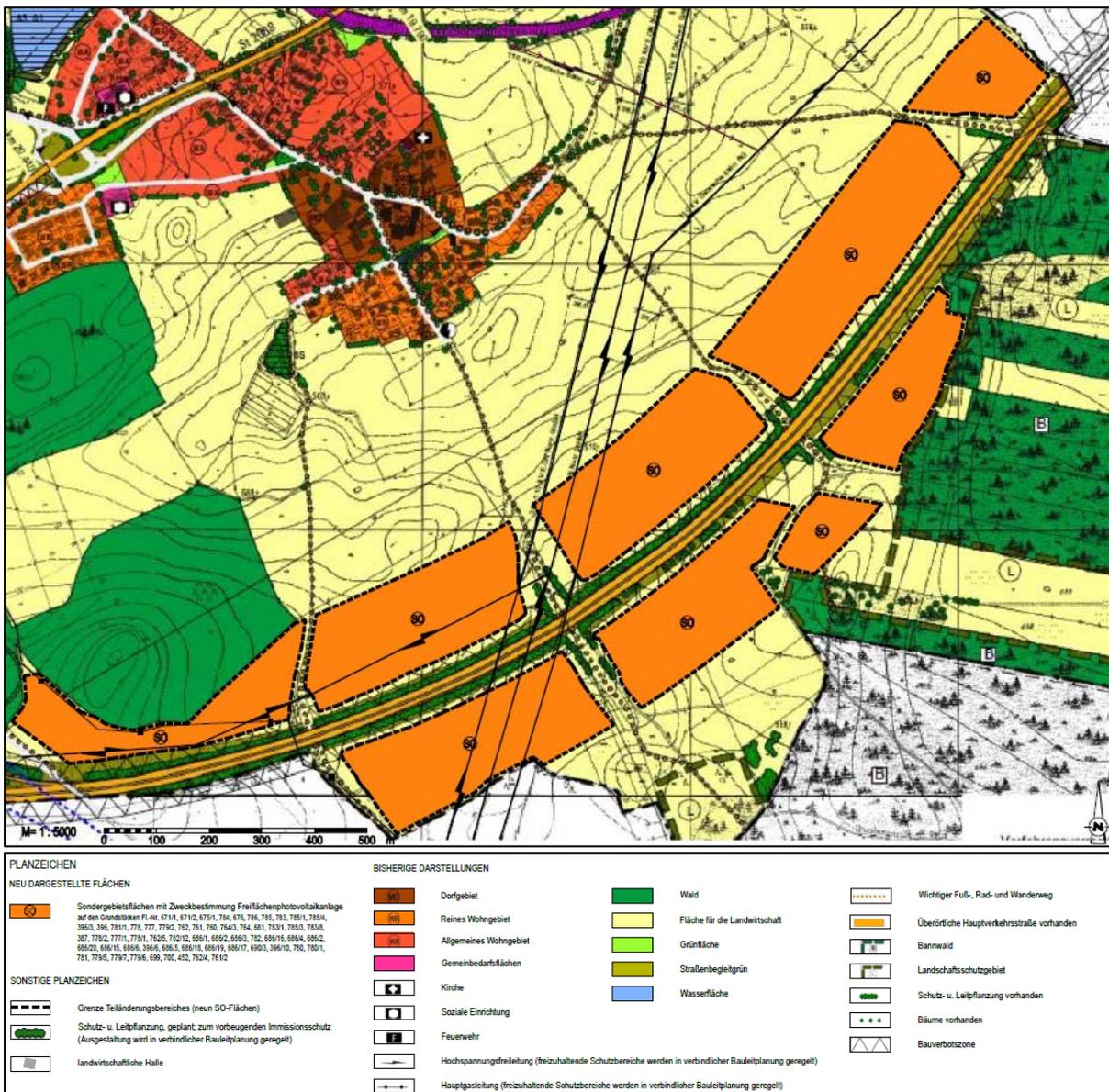


Abbildung 4: FNP-TÄ für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-PV

Detailregelungen z.B. zur Verortung der einzelnen Teilkomponenten innerhalb der SO-Flächen sind Regelungsgegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, ebenso die



Maßnahmen für den Eingriffsausgleich (siehe auch dortiger Umweltbericht). Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Schutzstreifen der planfestgestellten und mithin nur nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommenen Hochspannungsfreileitungen inkl. deren Masten oder unterirdischen Gashochdruckleitungen innerhalb der durchgängig dargestellten SO-Flächen.

Im Randbereich der SO-Flächen ist eine Einzäunung der PV-Projektflächen vorgesehen. Die Aufstellfläche für die PV-Module wird als extensive Blumenwiese/ Magerrasen mit gebietsheimischem mehrjährigem Saatgut begrünt und entwickelt.

4 GUTACHTERLICHE BEWERTUNGEN

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens wurden bislang folgende gutachterlichen Bewertungen eingeholt, die auch Eingang in den Umweltbericht fanden (siehe auch dort):

4.1 Relevanzprüfung und Brutvogelkartierung

Das Gutachten i.d.F.v. 13.07.2020 wurde vom Büro Georg Hausladen M.Sc. Biol., Berg erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden können.

4.2 Blendgutachten

Das Gutachten wurde zunächst nur für die südlich der BAB 96 gelegenen Projektflächen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans erstellt und zwischenzeitlich auf alle SO-Flächen der FNP-TÄ erweitert, so dass die nun vorliegende Fassung 15.09.2021 auch die SO-Flächen nördlich der BAB 96 beinhaltet. Darin wurde eine Analyse von acht exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der Gesamtanlage in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von Sonnenreflexionen vorgenommen: vier Immissionsorte innerhalb des Verkehrsraumes der BAB 96, die nächstgelegene Wohnbebauung Geisenbrunn, die bestehende landwirtschaftliche Halle südöstlich der Autobahn sowie die Start- und Landebahn des Sonderflughafen Oberpfaffenhofen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für alle Punkte nur eine geringfügige, theoretische bis keine Wahrscheinlichkeit für Reflexionen gegeben ist.

4.3 Ausbreitungsberechnung für Staub

Auf der Fl.Nr. 701, Gemarkung Argelsried befindet sich eine privilegiert errichtete landwirtschaftliche Halle, die als „Halle mit Remise für Hackschnitzellagerung“ genehmigt ist. Da laut Auskunft des Betreibers darüber hinaus auch Hackschnitzel vor Ort hergestellt werden, hat die Gemeinde – unter Zugrundelegung konservativer Zahlen hinsichtlich der emissionsrelevanten Betriebsvorgänge – eine vorläufige Immissionsprognose für die benachbart gelegenen und durch die privilegierte Nutzung ggf. beeinträchtigten Grundstücke seitens der Fa. Müller-BBM GmbH, Hamburg eingeholt. Die vorläufige Beurteilung lautet, dass sich auf Basis der überschlägigen Berechnung der Staubemissionen und -immissionen keine Hinweise darauf



ergeben, dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag nicht sichergestellt sei, da der Immissionswert für Staubniederschlag nach Nr. 4.3.1 TA Luft im Bereich des vorgesehenen Areals für die PV-Anlage nicht überschritten wird. Diese erste, eindeutige Abschätzung ist noch durch ein Detailgutachten zu untermauern und wurde bereits beauftragt.

Trotz der vorab ermittelten Unbedenklichkeit hat sich die Gemeinde, um den Standort und eine ggf. für die Zukunft denkbare Entwicklung des privilegierten Unternehmens nicht zu gefährden, entschieden, in der FNP-TÄ im Randbereich der nördlich und südlich der Halle angrenzenden SO-Flächen zu begründende Seiteneinfassungen darzustellen, die dann auf der nachgeordneten Planungsebene differenzierter festzusetzen sind (z.B. zweireihiger Heckenstreifen mit einer dauerhaften Höhe von z.B. 3 m und 5 m Tiefe). Dies vermindert sowohl den Staubeintrag auf die PV-Module als auch einen direkten Sichtbezug von der Halle auf sie.

5 STANDORTENTSCHEIDUNG/ ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde eine Analyse des gesamten Gemeindegebietes im Voraus durchgeführt. Für die Analyse wurden primär Flächen geprüft, die den Grundsätzen des LEP, den raumordnerischen Vorgaben des RPM sowie den Kriterien des EEG 2021 entsprechen. Des Weiteren wurde darauf geachtet, dass die Flächen im Sinne der Richtlinien des Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Freiflächen-PV gewählt werden.

So wurden potentielle Flächen innerhalb der Ortslagen von Gilching mitsamt seinen Ortsteilen aufgrund ihrer voraussichtlichen anderen Nutzung im Zuge der Innenentwicklung der Gemeinde nicht weiter betrachtet. Zudem wurde im Hinblick auf Blendung durch die PV-Module und um die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu stärken ein Mindestabstand von 200 m zur nächstgelegenen Bebauung von Geisenbrunn eingehalten.

Um Naturschutz und den Ausbau von erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen, wurden sämtliche Schutzgebiete und Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Wasserschutzgebiete Zone I) im übrigen Gemeindegebiet nicht näher betrachtet, wobei die verschiedenen Schutzgebiete Freiflächen-PV nicht per se ausschließen.

Überdies ist eine Installation von PV-Anlagen innerhalb von Wasserflächen und stehenden Gewässern und auf Infrastrukturanlagen (Straßen jeglicher Größenordnung, Bahnstrecken) auf Grund der technischen Machbarkeit für die Ausweisung nicht weiter berücksichtigt worden. Flächen, die im aktuell rechtswirksamen FNP als Vorrangflächen, Flächen für Abgrabung sowie als Flächen für besondere landschaftliche Maßnahmen dargestellt werden, haben eine übergeordnete Raumnutzung und wurden ebenfalls nicht weiter untersucht.

Die Flächen entlang des privilegierten Korridors der S-Bahnstrecke eignen sich grundsätzlich für Freiflächen-PV. Da die Bahnlinie den Ortsteil Geisenbrunn und damit die dortige Bebauung durchschneidet, kommt es zu deutlich kleineren zusammenhängenden Flächen im Vergleich zu den Flächen entlang der Autobahn. Die mögliche Blendwirkung in Richtung Wohnbebauung und auch für den Bahnbetrieb führten zu einer Nichtberücksichtigung im Rahmen vorliegender FNP-TÄ.



Konversationsflächen und Altdeponiebereiche gibt es in der Gemeinde ebenfalls. Diese sind nach dem EEG 2021 auch förderfähig, jedoch waren die Flächen aufgrund der vorherrschenden geringen Größen der Flächen zu vernachlässigen.

Die letztlich ausgewählten Flächen befinden sich innerhalb des gesetzlich privilegierten Korridors von 200 m an Autobahnen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021). Innerhalb der Gesamtanalyse zeigte sich zudem, dass es im gesamten Gemeindegebiet keine vergleichbar geeigneten Flächen gibt. Der tatsächliche Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Gilching mit seinen Ortsteilen beträgt mindestens 350 m. Als Resultat zeigt sich, dass die vorgesehenen Flächen des Teiländerungsbereichs nach den genannten Leitlinien sehr gut für die Errichtung einer Freiflächen-PV geeignet sind.

Der geplante Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das 20 kV-Netz des örtlichen Netzbetreibers (Bayernwerk Netz GmbH) besteht am Umspannwerk Argetsried nordwestlich des Teiländerungsbereiches.

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und auch der tatsächlichen Verfügbarkeit sowie der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurden die Flächen für die Ausweisung als SO-Flächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen-PV gewählt.

6 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Gerade Freiflächen-PV als Quelle erneuerbarer Energie trägt erheblich zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Zusammengefasst trägt die hier geplante PV dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

7 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für die FNP-TÄ eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei erfolgt eine Bestandserfassung und -bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Im Umweltbericht werden die Ziele auf Ebene der FNP-TÄ und zugleich auf Ebene des parallel laufenden Bebauungsplanes für die SO-Flächen behandelt. Ein Umweltbericht liegt in beiden Verfahren als Anlage bei.



Gemeinde Gilching, den 21.09.2021

Manfred Walter
Erster Bürgermeister